

mittel notwendig, insbesondere für die Würdigung sich widersprechender Aussagen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Aussage des als Zeuge vernommenen Geschädigten der Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten entgegensteht, aber aus weiteren Beweismitteln die Wahrheit der Angaben des Geschädigten bestätigt wird oder wenn zwei sich widersprechende Zeugenaussagen vorliegen, aber die Unwahrheit der einen Zeugenaussage anhand des Sachverständigengutachtens über einen Beweisgegenstand festgestellt wird oder wenn sich der Beschuldigte aufgrund hochgradiger Trunkenheit an nichts mehr erinnern kann, jedoch seine Straftat durch Zeugenaussagen bewiesen wird. Stehen keine anderen als das unzuverlässige Beweismittel zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung dessen, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, der Wahrheitswert der Aussagen nicht mit Gewißheit bestimmbar, und der Angeklagte muß in diesem Fall freigesprochen werden.

Dazu stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3.9.1968 fest: „Steht trotz Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel die Aussage des Angeklagten gegen die Aussage des einzigen Tatzeugen (Geschädigten), so ist es verfehlt, von vornherein der Aussage dieses Zeugen eine höhere Beweiskraft beizumessen.

Belastende Aussagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie sind vielmehr im Zusammenhang mit allen weiter festgestellten Tatsachen in die Beweiswürdigung einzubeziehen.“²⁶

Wenn das Gericht im konkreten Verfahren zu der Erkenntnis gelangt, daß ein Beweismittel größere Beweiskraft hat, dann muß diese Erkenntnis auf der Grundlage konkreter Fakten bewiesen werden.

5.6. Gegenstand, Umfang und Grenzen der Beweisführung

Unter dem *Gegenstand der Beweisführung* versteht man jene Gesamtheit festzustellender Tatsachen, die vom Charakter der Straftat, von der Täterpersönlichkeit sowie von den Ursachen und Bedingungen der Tat bestimmt wird und die erst die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Bürgers ermöglicht.²⁷ Vom Gegenstand der Beweisführung müssen die *Grenzen der Beweisführung* unterschieden werden. Sie ergeben sich aus dem qualitativen und quantitativen Inhalt, den die aus den Beweismitteln hervorgehenden Informationen haben müssen, um auf ihrer Grundlage die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen feststellen zu können und damit sich die Entscheidenden von der Übereinstimmung ihrer Tatsachenfeststellungen mit der objektiven Realität überzeugen können. Der Umfang der Beweisführung ist identisch mit der Gesamtheit aller Beweiserhebungen, die notwendig sind, um durch die Nutzung von Beweismitteln über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen wahre Erkenntnisse zu gewinnen sowie ihre Wahrheit nachzuweisen.

26 „OG-Urteil vom 3.9.1968“, a. a. O.

27 Vgl. R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, a. a. O., S. 63.